

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 55.

19. Dezember 1863.

Jahresabonnement (vortofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgeld pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein abgeschlossenen Nachtragsverträge.

(Vom 13. November 1863.)

Tit.!

Bereits sind fünf Jahre verflossen seit dem Abschlusse des Telegraphenvertrages von Friedrichshafen (26. Oktober 1858)*), welcher gegenwärtig noch die telegraphischen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein regelt. In Folge dieses Vertrages, so wie der zur nämlichen Zeit abgeschlossenen Spezialverträge mit Oesterreich, Baden und Württemberg**) und des ebenfalls vom gleichen Jahre datirten Vertrages von Bern***) wurden gleichlautende allgemeine Bestimmungen und für diese Epoche sehr mäßige Taxen eingeführt und dadurch der internationalen Telegraphie ein enormer Aufschwung gegeben, welcher nicht nur vom Publikum, sondern auch von den Telegraphenverwaltungen lebhaft begrüßt wurde; denn mehrere der letzteren schritten bis dahin nur sehr behutsam vorwärts und mußten sich durch die Erfahrung

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 245.

**) " " " " " 267—276.

***) " " " " " 156.

von den fiskalischen Vortheilen mäßiger Taxen und der daraus folgenden Vermehrung der Depeschenzahl überzeugen lassen.

Gegenwärtig sind wir auf dem Punkte angelangt, wo alle Bedingungen zusammentreffen, um einen neuen Schritt vorwärts zu gestatten, und wir beehren uns, der h. Bundesversammlung die ersten Resultate dieses Fortschrittes zur Ratifikation vorzulegen, welche jüngst auf einer zwischen den Abgeordneten der Schweiz, von Oesterreich, Baden, Bayern und Württemberg, letztere vier auch Namens des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins handelnd, zu Bregenz abgehaltenen Konferenz erzielt worden sind.

Den Verhandlungen wurde der Vertrag von Friedrichshafen zu Grund gelegt; er wurde auch grundsätzlich festgehalten, und man beschränkte sich auf den Abschluß eines Nachtragsvertrages, dessen bei weitem wichtigste Abtheilung diejenige ist, welche sich auf die Taxen bezieht. (Beilage 1.)

Obgleich unser Vorschlag, auch gegenüber dem deutsch-österreichischen Verein eine einheitliche Taxe einzuführen, namentlich deshalb nicht durchdrang, weil derselbe die den Abgeordneten des Vereins gezogenen Schranken vollständig überschritt, so glauben wir dessen ungeachtet, daß die erzielten Resultate als sehr befriedigend betrachtet werden können, da sie sich der vollkommenen Einfachheit und der äußersten Ermäßigung der Einheitstaxe so weit als möglich nähern.

Der angenommene Tarif ist der nämliche, welcher so eben innerhalb des deutsch-österreichischen Vereins selbst in Vollziehung gesetzt wurde. Dieser Tarif behält das noch in Kraft bestehende Prinzip der Zonen bei, aber deren Zahl wurde von 10 auf 4, und die Taxe der einfachen Depesche per Zone von Fr. 1. 50 auf Fr. 1 wie folgt herabgesetzt:

Gegenwärtige Zonen				Neue Zonen			
im Verein.		in d. Schweiz.		im Verein.		in d. Schweiz.	
Meilen		Kilometer		Meilen		Kilometer	
I.	bis auf 10	bis 100		I.	bis auf 10	bis auf 100	
II.	von 10 bis	25	über 100	II.	von 10 bis 45	bis auf 100	
III.	" 25 "	45					
IV.	" 45 "	70		III.	von 45 bis 100		
V.	" 70 "	100					
VI.	" 100 "	135		IV.	über 100.		
VII.	" 135 "	175					
VIII.	" 175 "	220					
IX.	" 220 "	270					
X.	" 270 "	325					

Die Ermäßigung ist bedeutend und nimmt mit den Entfernungen zu; sie findet daher weit mehr auf Kosten des Vereins, als der Schweiz statt.

Da nämlich die Dimension der ersten Zone unverändert bleibt und die Schweiz sich nicht über die zweite hinaus erstreckt, so behält sie einfach ihre zwei alten Zonen bei mit einem Rabatt von 50 Cent. auf der ersten, und von Fr. 1 auf der zweiten Zone. Der Verein enthält dagegen jetzt 9 Zonen, deren Taxen von Fr. 1. 50 bis 13. 50 ansteigen; die Zonen sollen auf 4 reduzirt werden und Fr. 1 bis 4 kosten. Der Rabatt auf Kosten der Schweiz beträgt, wie wir gesehen, 50 Cent. bis höchstens Fr. 1; der vom Verein angebotene Rabatt dagegen wird zwischen 50 Cent. und Fr. 9. 50 variiren. So kostet z. B. eine einfache Depesche von Bern nach Berlin oder Hamburg gegenwärtig Fr. 9, wovon Fr. 1. 50 für die Schweiz und Fr. 7. 50 für den Verein; künftig wird die nämliche Depesche nur Fr. 4 kosten, wovon Fr. 1 für die Schweiz und Fr. 3 für den Verein. Ferner beträgt die jezige Taxe einer einfachen Depesche von Bern nach Leipzig oder Wien Fr. 7. 50, wovon Fr. 1. 50 für die Schweiz und Fr. 6 für den Verein; künftig wird diese Taxe nur Fr. 4 betragen, wovon Fr. 1 für die Schweiz und Fr. 3 für den Verein. In beiden Fällen beträgt der Rabatt auf Kosten der Schweiz 50 Cent. und im ersten Fall Fr. 4. 50, im zweiten Fr. 3. 50 auf Kosten des Vereins. Mit andern Worten: Von dem im ersten Fall Fr. 5 betragenden Totalrabatt fällt auf die Schweiz $\frac{1}{10}$, auf den Verein $\frac{9}{10}$; im zweiten Fall beträgt der Totalrabatt Fr. 3. 50, wovon die Schweiz $\frac{1}{7}$ und der Verein $\frac{6}{7}$ zu tragen hat.

Neben der Hauptfrage des Tarifs wurden noch einige neue Bestimmungen angenommen, welche ohne Beeinträchtigung der Prinzipien doch etwelche Vereinfachung, größere Klarheit über gewisse Punkte und endlich einzelne Erleichterungen mehr für das Publikum gewähren. Die wichtigste dieser Erleichterungen ist in den Artikeln XII, XIII und XIV des Nachtragvertrags enthalten. Bis jetzt war der Aufgeber immer verpflichtet, die Depesche bis an die Bestimmung zu frankiren, die Gebühren für Postporto und Expressen inbegriffen, welche immer ziemlich hoch zu stehen kamen. In Zukunft können die Gebühren für Postporto und Expressen vom Adressaten bezogen werden, welcher nur die wirklichen Auslagen zu bezahlen hat. Wenn z. B. ein Aufgeber in Stuttgart eine Depesche nach der Schopfhalde bei Bern zu übermitteln wünscht, so kostet ihn jetzt die einfache Depesche Fr. 2 und er muß noch Fr. 3 für den Expressen von Bern nach der Schopfhalde beilegen. Nach den neuen Bestimmungen kann sich der Aufgeber auf Bezahlung der Telegraphentaxe von Fr. 2 beschränken und verlangen, daß die Expressengebühr vom Adressaten bezogen werde, von welchem dann nur die wirklichen Auslagen verlangt werden, nämlich 50 Cent. Zur Vorsicht wird jedoch für den Fall, daß der Adressat die Zahlung verweigerte, vom Aufgeber die reglementarische Taxe von Fr. 3 erhoben. Ueberdies wurde die Zone, für welche diese Expressengebühr erhoben wird, von 3 auf 4 Stunden ausgedehnt.

Auf eine Prüfung der übrigen, nur Detailbestimmungen enthaltenden Abänderungen lassen wir uns nicht ein; man kann sich darüber durch Vergleichung des abgeänderten Textes des Nachtragsvertrages mit dem ursprünglichen Texte des Vertrages von Friedrichshafen Rechenschaft geben.

Wir verkennen im Allgemeinen die Uebelstände nicht, welche daraus entstehen könnten, daß man solche, wenn auch noch so erspriessliche Verbesserungen nach und nach zuerst gegenüber einer Staatengruppe und später gegenüber einer andern einführt. Es ist dieß aber ein Uebergangszustand, dessen Umgehung von Vortheil wäre, den man aber hinnehmen muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, diese Verbesserungen auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Wir hegen im Gegentheil die Hoffnung, daß bald nach diesem ersten Schritte ein alle anderen internationalen Verträge umfassender europäischer Vertrag auf den allgemeinen Konferenzen geschlossen werde, deren Abhaltung wir so viel als möglich zu beschleunigen trachten.

Nach so vollendeter Revision des Vertrages von Friedrichshafen handelte es sich um Durchgehung der Spezialverträge mit den vier auf den Konferenzen vertretenen Grenzstaaten, um dieselben mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Mit Oesterreich wurde die Uebereinkunft geschlossen, die gegenwärtig Fr. 1. 50 betragende Taxe der Grenzzone, welche der Taxe einer Zone des jetzigen Tarifs entspricht, auf Fr. 1 herabzusetzen, d. h. auf die Taxe einer Zone des neuen Tarifs. Diese Ermäßigung wurde in dem zwischen den Abgeordneten der Schweiz und Oesterreichs unterm 1. November zu Bregenz unterzeichneten Protokoll festgesetzt. (Beilage 2.)

Die letztes Jahr mit Bayern vereinbarte Einheitstaxe von Fr. 3 konnte nicht mehr beibehalten werden, denn in dem neuen Tarif des Vereines besteht beiderseits eine beträchtliche Zone, deren Taxe nur Fr. 2 beträgt. Man vereinigte sich daher, die Einheitstaxen von Fr. 3 auf 2 zu ermäßigen und dieselbe so mit der bereits gegenüber der Schweiz einerseits und Baden und Württemberg andererseits bestehenden Taxen in Uebereinstimmung zu bringen. In Folge dessen wurde auch die Taxe der Grenzzone von Fr. 1. 50 auf Fr. 1 herabgesetzt.

Ueberdieß kam man auf einen Punkt zurück, den wir nur ungern in dem Vertrage von St. Gallen vom 12. Juli 1862 genehmigten, und worüber wir der h. Bundesversammlung in unserer Botschaft vom 18. gleichen Monats Aufschlüsse erteilten. Es betrifft dieses die Progression der Wortzahl von 20 zu 20 Worten, welche ganz ausnahmsweise auf unserm Verkehre mit Bayern angewendet wird, während die Progression von 10 zu 10 Worten sonst überall Regel ist. Nachdem Bayern mit seiner Bestrebung, die Progression von 20 zu 20 Worten allgemein zur Anwendung zu bringen nicht durchgebrungen, machte es keine Schwierigkeiten, auch uns gegenüber den allgemein üblichen Progressionsmodus anzuwenden.

Es wurde daher unterm 2. November zu Bregenz ein Nachtragsvertrag zwischen dem Abgeordneten der Schweiz und demjenigen von Bayern abgeschlossen. (Beilage 3.)

Der Spezialvertrag mit Württemberg vom 27. Oktober 1858 schien keiner Abänderung zu bedürfen.

Dagegen sollte der Nachtragsvertrag mit Baden vom 30. Oktober 1858 unserer Ansicht nach einigen Abänderungen unterworfen werden, sei es rücksichtlich der in den Artikeln 5 und 6 festgesetzten Bezugs- und Reduktionsansätze, sei es bezüglich der Berichtigung der im Art. 4 bestimmten Lage der Stationen auf der Main-Neckarlinie, welche bereits in Folge eines Anerbietens der badischen Verwaltung namhaft ermäßigt worden ist. Da der badische Abgeordnete erklärte, hierüber keine Instruktion zu besitzen, so mußte die Sache verschoben werden, doch zweifeln wir nicht an ihrer sofortigen Erledigung.

Inzwischen beehren wir uns, der h. Bundesversammlung die Ausnahme des heiliegenden Beschlußentwurfes (Beilage 4) zu empfehlen, und ergreifen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiesß.

Beilage 1.

Nachtrag

zu

dem Vertrag über die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz und dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine.

(Vom 1. November 1863.)

In der Absicht, die bei dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine eingeführten Aenderungen in den Tariffätzen und reglementarischen Bestimmungen auch für den internationalen Verkehr zwischen der Schweiz und diesem Vereine in Anwendung zu bringen, sind in Ausführung des Artikels 40 des Vertrages d. d. Friedrichshafen 26. Oktober 1858 die nachstehend genannten Bevollmächtigten zusammengetreten, und zwar

für Baden:

der großherzogliche Postrath Dr. Victor Paris;

für Bayern:

der Vorstand des königlichen Telegraphenamtes, Generaldirektionsrath Carl von Dyck;

für Oesterreich:

der k. k. Telegraphendirektor Carl Brunner von Wattenwyl;

für die Schweiz:

der Centraldirektor der schweizerischen Telegraphen Louis Gurchod;

für Württemberg:

der königliche Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor Ludwig von Klein, und haben nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes vereinbart:

Artikel I.

Zu Artikel 7 des Hauptvertrages:

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ ist zulässig.

Artikel II.

An die Stelle des vorletzten Alinea im Artikel 9 ist zu setzen:

Zwischen zwei in direktem telegraphischem Verkehre stehenden Stationen sind die Telegramme eines und desselben Ranges in solcher Weise alternierend zu befördern, daß jede Station das Recht hat, bis zu sechs Telegramme nacheinander zu geben.

Artikel III.

An die Stelle der beiden letzten Alinea des Artikels 14 treten folgende Bestimmungen:

Findet die Adressstation in dem empfangenen Telegramme keine Angabe über die Weiterbeförderung, so hat sie die zweckmäßigste Art derselben nach bestem Ermessen selbst auszuwählen.

Daselbe hat stattzufinden, wenn die vom Aufgeber angegebene Weiterbeförderungsweise unausführbar befunden wird.

In allen Fällen, wo eine Weiterbeförderung Seitens des Aufgebers nicht angegeben ist, oder von der Angabe des Aufgebers abweicht, muß die Art der stattgefundenen Weiterbeförderung sofort telegraphisch zurückgemeldet werden.

Artikel IV.

An die Stelle der beiden letzten Alinea des Artikels 15 ist zu setzen:

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen, mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Festtage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, und an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Artikel V.

Das zweite Alinea des Artikels 16 fällt weg.

Artikel VI.

An die Stelle des Artikels 18 treten folgende Bestimmungen:

Die contrahirenden Regierungen nehmen für die Bildung der Tarife, aus welchen sich der internationale Tarif zusammensetzt, folgende Grundlagen an:

Entfernung		Gebühren für ein Telegramm von 1 bis 20 Wörtern.						Zuschlag für jede weiteren 10 Wörter.						
Zonen.	im deutsch-österreichischen Telegraphen- Vereine.	in der Schweiz.	Dester- reichische.		Süd- deutsche.		Schwei- zerische.		Dester- reichische.		Süd- deutsche.		Schwei- zerische.	
	Geographische Meilen	Kilometer	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fr.	St.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fr.	St.
I.	bis 10	bis 100	—	40	—	28	1	—	—	20	—	14	—	50
II.	über 10 bis 45	über 100	—	80	—	56	2	—	—	40	—	28	1	—
III.	über 45 bis 100	—	1	20	1	24	3	—	—	60	—	42	1	50
IV.	über 100	—	1	60	1	52	4	—	—	80	—	56	2	—

Artikel VII.

An die Stelle des Artikels 19 ist zu setzen:

Bei Ermittlung der Beförderungsgebühren wird grundsätzlich der Weg, welchen ein Telegramm im Gebiete der Schweiz und des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins zurückzulegen hat, beiderseits in gerader Linie berechnet, und zwar von der Abgangsstation bis zu dem Punkte, wo das Telegramm die Grenze erreicht und von da bis zur Abreßstation. Auf gleiche Weise wird die Gebühr der transitirenden Telegramme von Grenzpunkt zu Grenzpunkt bemessen.

Zur Vereinfachung der Tarife für den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine und der Schweiz wird die Taxe ohne Rücksicht auf den wirklichen Beförderungsweg nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkte berechnet, so daß zwischen einer Station des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines und einer solchen der Schweiz stets nur ein Tariffuß in Anwendung kommt, welches auch der von dem Telegramme wirklich zurückgelegte Weg sein mag.

In gleicher Weise sollen die durch den deutsch-österreichischen Telegraphenverein und durch die Schweiz transitirenden Telegramme behandelt werden, der Art, daß die mit den angrenzenden Staaten über den gegenseitigen Verkehr jeweiligen geltenden Tarif-Grundlagen auch auf den Transitverkehr Anwendung finden.

Für den Transit durch die Schweiz nach jeder Richtung wird die Taxe von einer Zone berechnet.

Die nach den obigen Grundsätzen gebildeten Tarife werden sich die kontrahirenden Staaten gegenseitig mittheilen.

Artikel VIII.

An die Stelle des Artikels 20 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegrammes behufs der Tarification werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesamttinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original des Telegrammes geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Wörtern wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Wörter gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und nicht mehr als sieben Silben enthalten.

Sind dagegen die einzelnen Theile getrennt geschrieben, wenn auch durch Bindestriche verbunden, so gelten sie als eben so viele einzelne Wörter.

Mit Buchstaben ausgeschriebenene Zahlen können in ein Wort geschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die

Zählung einfacher und zusammengesetzter Wörter. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Wörter tagirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und es dürfen in französischen und italienischen Telegrammen dergleichen aus mehreren Wörtern bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zeichenzeichen, das Zeichen für Prozent ($\%$), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als ein Wort gezählt.

Zum Worttext des Telegrammes gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen und die Zeichen für den neuen Absatz (alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Wörter wiedergegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

4. Zahlen mit Ziffern geschrieben gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugezählt. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Das- selbe gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (fl.). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt.
5. Bei chiffirten Telegrammen werden sämtliche als Chiffren benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen in chiffirtem Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffirten Text zu tagirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Wörter, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung des Telegrammes von der letzten Telegraphenstation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Die Namen von Städten, Personen, Plätzen, Strophen u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht.

Der Name der Aufgabe-Station, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen befördert und dem Adressaten mitgetheilt.

Für diese Angaben kommen keine Gebühren zur Erhebung, wosfern der Aufgeber sie nicht in das Original des Telegrammes geschrieben hat und deren Beförderung verlangt.

In diesem Falle werden Datum und Aufgabeort sowohl von Amts wegen, als auch im Telegramme, wie sie vom Absender angegeben wurden, befördert.

Artikel IX.

Die im Artikel 23 und 24 enthaltenen Bestimmungen über bezahlte Empfangsanzeige und Collationirung der Telegramme werden aufgehoben.

Artikel X.

Der Artikel 26 hat zu lauten wie folgt:

Es ist gestattet, bei der Aufgabe eines Telegrammes zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Das Telegramm muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt“
wenn nicht mehr als 20 Wörter.

Dagegen:

„Antwort bezahlt (z. B. Antwort 30 bezahlt)“
wenn mehr als 20 Wörter vorausbezahlt sind.

Enthält das Antwortstelegramm weniger Wörter, als wosfür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühr.

Geschieht die Aufgabe des Antwortstelegrammes später als acht Tage nach der Aufgabe des Ursprungsstelegrammes oder enthält das Telegramm mehr Wörter, als bezahlt sind, so ist es als ein neues Telegramm zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Ist binnen zehn Tagen, vom Tage der Aufgabe des Telegrammes an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl das Antwortstelegramm selbst bezahlt, so kann der Aufgeber des ersten Telegramms die von ihm hinterlegte Rückantwortgebühr zurückverlangen, hat aber 30 Kreuzer österreichisch = 21 Kreuzer süddeutsch = 75 Centimes zu Gunsten der Verwaltung der Aufgabestation zu erlegen.

Noch weitere fünf Tage über die obigen zehn Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortgebühren gestattet.

Wird die anberaumte Rückforderungsfrist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren zu Gunsten der Verwaltung der Aufgabestation.

Erfolgt die Beförderung der Rückantwort auf einem andern als demjenigen Wege, welcher zur Beförderung des ersten Telegrammes benutzt worden ist, so werden die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung getragen, welche den andern Weg benutzt hat.

Die Rückantwort wird von der Verwaltung derjenigen Station, welche sie abgesandt hat, stets wie ein gewöhnliches Telegramm in Rechnung gestellt. Zu dem Ende muß die Verwaltung der Aufgabestation, welche die vorausbezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von deren Station die Absendung der Rückantwort erfolgt.

Artikel XI.

Der Artikel 29 erhält folgenden Zusatz:

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Artikel XII.

An die Stelle des Artikels 30 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Telegramme werden den Adressaten innerhalb der von den Verwaltungen für ihre Stationen festgesetzten Zustellungsbezirke unentgeltlich überbracht.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für etwaige Weiterbeförderung mittelst Ekstafette voraus zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers entweder im Voraus bezahlt oder von dem Adressaten eingehoben werden.

Werden die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme von der letzten Telegraphenstation ab bei der Aufgabe erhoben, so tragen sie:

- 1) Für die Beförderung mittelst recommandirten Briefes 40 Kreuzer österreichisch, oder 28 Kreuzer süddeutsch oder 1 Franken nach allen Orten in Europa; 1 Gulden österreichisch, oder 1 Gulden 10 Kreuzer süddeutsch, oder 2 Franken 50 Centimes nach den übrigen Welttheilen.

Diese Gebührensätze finden auch bei Telegrammen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

- 2) Für Beförderung durch Expressboten 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken in einem Umkreise bis zu einer Entfernung von drei Meilen oder vier Schweizerstunden.

- 3) Für Expressen auf größere Entfernungen oder für Estafetten die hiefür wirklich erwachsenen Auslagen.

Ist der Betrag dieser Auslagen nicht bekannt, so ist von dem Aufgeber 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch, oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch, oder 3 Franken für jede Meile, beziehungsweise 80 Kreuzer österreichisch, oder 56 Kreuzer süddeutsch, oder 2 Franken für jede Schweizerstunde zu deponiren.

In diesem Falle muß die Adressstation die Aufgabestation in der kürzesten Frist auf telegraphischem Wege von dem Betrage der wirklichen Kosten in Kenntniß setzen.

In Ermanglung einer Estafette hat die Adressstation sich zur Weiterbeförderung des schnellsten Beförderungsmittels zu bedienen, welches ihr zu Gebote steht.

- 4) Für Beförderung durch Eisenbahnbetriebs Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, wird jede Verwaltung die für die Stationen ihres Gebietes zu erhebenden Gebühren den andern Verwaltungen mittheilen. Hierbei darf der Gebührensatz der ersten Zone nicht überschritten werden.

Die obigen Weiterbeförderungsgebühren kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet die Weiterbeförderung stattfindet.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Post- oder Botengebühr zu entrichten.

In diesem Falle kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes oder der Postgebühr durch den Adressaten nicht stattgefunden hat.

Wird die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühr verweigert, so ist behufs Nacherhebung der letzteren die Aufgabestation sofort telegraphisch davon zu benachrichtigen.

Artikel XIII.

Bei denjenigen Telegrammen, welche von der letzten Telegraphenstation aus weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung hinter der Adresse des Telegrammes anzugeben, und zwar, je nachdem eine Vorausbezahlung stattgefunden hat oder nicht, mit der Bezeichnung:

- „Post frei“
- „Post“
- „Vote frei“
- „Vote“

Bei deponirten Botengebühren für mehr als drei Meilen oder vier Schweizerstunden Entfernung:

- „Vote deponirt“;

endlich bei Estafettenbeförderung:
„Estafette“.

Artikel XIV.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort geändert hat, so werden demselben für ihn einlangende Telegramme an den neuen Adressort nachtelegraphirt oder mit Post, Estafette oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat.

Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Artikel XV.

Der Artikel 31 wird abgeändert, wie folgt:

Wenn ein Telegramm wegen Unzulässigkeit des Inhaltes zurückgewiesen oder verloren gegangen, oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß es erwiesenermaßen seinen Zweck nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn es dem Empfänger später behändigt worden ist, als es mit gleicher Adressirung demselben durch die Post zugekommen wäre, so wird die ganze Gebühr zurückerstattet.

Die Zurückerforderung der Gebühr muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegrammes an gerechnet, erfolgen.

Der zurückzuerstattende Betrag wird von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiete die Zurückweisung stattgefunden, oder welche den Verlust, die Verstümmelung oder Verspätung verschuldet hat.

Die Zurückerstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Telegramme kann versagt werden, wenn die Schuld den Eisenbahnbetriebstelegraphen oder den Linien anderer als der kontrahirenden Staaten beizumessen ist.

Im letzten Falle wird die betreffende Verwaltung sich bei der fremden Verwaltung für die Zurückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Beförderung durch die Post, Expressboten oder Estafette entstehen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Artikel XVI.

Das zweite Alinea des Artikels 32 erhält folgende veränderte Fassung:

Ist ein Telegramm unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dasselbe bei der Adressstation aufbewahrt.

Artikel XVII.

An die Stelle des Artikels 33 ist zu setzen:

Gebührenbeträge, welche für beförderte Telegramme irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, hat Absender auf Verlangen nachzuzahlen;

ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Voten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle das Telegramm unbestellbar ist, oder die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühren vom Adressaten verweigert wurde.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückvergütet.

Artikel XVIII.

Zu Artikel 37:

Differenzen in den Abrechnungen haben nach Ablauf von zwei Jahren auf eine weitere Berücksichtigung keinen Anspruch.

Artikel XIX.

An Stelle des Artikels 39 ist zu setzen:

Die Münzreduktion sowohl für die Erhebung der Gebühren, als für die Abrechnung geschieht nach folgenden Verhältnissen: 1 Franken = 40 Kreuzer österreichisch = 28 Kreuzer süddeutsch.

Artikel XX.

Gegenwärtiger Nachtragsvertrag tritt mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit und bleibt auf die Dauer des Hauptvertrages vom 26. Oktober 1858 in Kraft.

Artikel XXI.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Nachtragsvertrages sollen in möglichst kurzer Frist erfolgen.

Uebrigens behalten sich die kontrahirenden Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins vor, die Ratifikation von der erfolgten Beitrittserklärung der übrigen Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines abhängig zu machen.

Die Auswechslung der Ratifikationen hat in Wien stattzufinden, nachdem die Erklärungen sämmtlicher beteiligten Regierungen der k. k. österreichischen Regierung zugegangen sein werden.

So geschehen zu Bregenz, am ersten November 1863.

(L. S.)	(Geg.)	Paris.
"	"	Dyck.
"	"	Brunner.
"	"	L. Curchod.
"	"	Klein.

Beilage 2.

Protokoll

betreffend

den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und
Oesterreich.

In Folge des zu Bregenz abgeschlossenen Nachtragsvertrags vom 1. November 1863 haben sich die Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und der k. k. österreichischen Regierung unter Vorbehalt höherer Ratifikation zu nachstehender Abänderung des Art. 1 des Protokolls de dato Friedrichshafen am 26. Oktober 1858 verständigt:

Für den telegraphischen Verkehr derjenigen beiderseitigen Stationen, welche nicht weiter als 10 deutsche Meilen oder 15 $\frac{1}{2}$ Schweizerstunden in gerader Linie von einander entfernt sind, wird für ein Telegramm von 20 Wörtern 40 Kreuzer österreichisch oder ein Franken, und für jede weiteren 10 Wörter 20 Kreuzer österreichisch oder 50 Centimes berechnet.

Ferner ist der Art. 4 des oben genannten Protokolls aufgehoben.

So geschehen zu Bregenz am 1. November 1863.

Der Bevollmächtigte
der schweizerischen
Eidgenossenschaft:

(Bez.) **L. Curchod.**

Der Bevollmächtigte
der k. k. österreichischen
Regierung:

(Bez.) **Brunner.**

Beilage 3.

Nachtrag

zu

dem Staatsvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Bayern über die Herstellung einer direkten Telegraphenverbindung zwischen der Schweiz und Bayern.

(Vom 2. November 1863.)

Nachdem der diesem Staatsvertrage zu Grunde liegende Vertrag über die internationale Korrespondenz, d. d. Friedrichshafen 26. Oktober 1858, einer Revision unterworfen und unter dem 1. November 1863 hierüber ein Nachtragsvertrag errichtet worden ist, so hat sich in nothwendiger Folge dieses Vorganges das Bedürfnis ergeben, auch den Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Bayern, d. d. St. Gallen 12. Juli 1862*), entsprechend zu revidiren und zu ergänzen.

Behufs dessen sind die Abgeordneten von der Schweiz und von Bayern, und zwar:

von der Schweiz der Centraldirektor der schweizerischen Telegraphen, Louis Curchod,

von Bayern der königliche Generaldirektionsrath und Vorstand des königlichen Telegraphenamtes, Carl von Dyck,

unter Vorbehalt höherer Ratifikation über Nachstehendes übereingekommen:

Artikel I.

Der Artikel 4 des zitiirten Hauptvertrages vom 12. Juli 1862 erhält folgende Fassung:

„Für alle Telegramme, welche von einer bayerischen Telegraphenstation nach einer schweizerischen Telegraphenstation oder einem schweizerisch-französischen oder schweizerisch-italienischen Grenzpunkte und umgekehrt gerichtet sind, soll eine gleichmäßige Taxe von 56 fr. süddeutsch oder 2 Franken für das einfache Telegramm (bis zu 20 Worten) erhoben, werden ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche das Telegramm auf den Linien des einen oder anderen Staates zurückzulegen hat.“

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 337.

Artikel II.

Der Artikel 5 wird wie folgt abgeändert:

„Eine Ausnahme von der Bestimmung des Artikels 4 soll zu Gunsten „derjenigen in der Nähe des gemeinschaftlichen Tag-Grenzpunktes (Mitte „des Bodensees zwischen Lindau und Morschoch) gelegenen Telegraphen- „stationen stattfinden, welche in direkter Linie nicht mehr als fünf geo- „graphische Meilen oder $7\frac{3}{4}$ Schweizerstunden von einander entfernt sind.

„Für die zwischen solchen Stationen gewechselten Telegramme beträgt „die Gebühr bis einschließlich 20 Worte nur 28 fr. sd. oder 1 Franken.“

Artikel III.

Dem Artikel 6 wird folgende Fassung gegeben:

„Für die Zählung der Worte, die Progression von zehn zu zehn „Worten, sowie bezüglich der sonstigen, den Telegraphenverkehr betreffen- „den Punkte sind die Bestimmungen des oben erwähnten Friedrichshafener „internationalen Telegraphenvertrages vom 26. Oktober 1858 und des „Nachtragsvertrages zu demselben vom 1. November 1863 maßgebend.“

Artikel IV.

Diese neuen Tarifiermächtigungen und Bestimmungen sollen für den Transitverkehr durch die Schweiz nach und von Frankreich, sowie nach und von Italien, erst dann in Anwendung kommen, wenn die Regierungen dieser Länder dem telegraphischen Verkehre annähernd eben so bedeutende Erleichterungen werden zugewendet haben.

Artikel V.

Gegenwärtiger Vertrag bleibt auf die Dauer des Friedrichshafener Vertrages vom 26. Oktober 1858 und des Nachtragsvertrages vom 1. November 1863 oder so lange in Kraft, als nicht durch gemeinsame Vereinbarung Abänderungen beschlossen werden.

Artikel VI.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichster kurzer Frist ausgewechselt werden, und dessen Vollzug soll gleichzeitig mit jenem des mehrerwähnten Nachtragsvertrages vom 1. November, sohin am 1. Januar 1864 beginnen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

So geschehen

Bregenz, am 2. November 1863.

(L. S.) (Geg.) **L. Curchod.**

(L. S.) (Geg.) **Dyck.**

Beilage 4.

Beschlusſentwurf

betreffend

die Nachtragsverträge über den Telegraphenverkehr zwischen der Schweiz und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Gesetzes über die Organisation der Telegraphen-
verwaltung vom 20. Dezember 1854;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 13. November
1863;

nach Kenntniſnahme

- 1) des Nachtrages zum internationalen Telegraphenvertrag von Fried-
richshafen vom 26. Oktober 1858, welcher unter Vorbehalt der
Ratifikation am 1. November 1863 zu Bregenz zwischen den Ab-
geordneten der Schweiz und des deutsch-österreichischen Telegraphen-
Vereins, vertreten durch Oesterreich, Baden, Bayern und Württem-
berg, abgeschlossen wurde;
- 2) des an der Stelle eines Spezialvertrages am gleichen Tage wie
oben zwischen den Abgeordneten der Schweiz und Oesterreichs zu
Bregenz unterzeichneten Protokolls;
- 3) eines Nachtrages zum Telegraphenvertrage vom 12. Juli 1862
zwischen der Schweiz und Bayern, abgeschlossen zu Bregenz am
2. November 1863 zwischen den Abgeordneten der Schweiz und
Bayerns,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, den obbezeichneten Nachtragsverträgen
und dem Protokoll die Ratifikation zu erteilen.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein abgeschlossenen Nachtragsverträge. (Vom 13. November 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1863
Date	
Data	
Seite	941-959
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 279

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.